

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT - LANDESJUGENDAMT
Carolastraße 7 a | 09111 Chemnitz

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder
Landesverband Sachsen e.V.
Casper-David-Friedrich- Straße 5
01219 Dresden

Ihr Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) i.V.m. § 19 Sächsisches Landesjugendhilfegesetz (LJHG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, der am 19.02.2021 im Landesjugendamt einging, ergeht gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 3618) folgender

BESCHIED

1. Der „Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Sachsen e.V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.
2. Der Träger der freien Jugendhilfe hat dem Landesjugendamt unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Anerkennung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen. Insbesondere sind wesentliche Änderungen der Satzung sowie Änderungen und Ergänzungen der Aufgabenschwerpunkte anzuzeigen.
3. Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erlischt auch ohne Widerruf bei Auflösung des Trägers, ohne dass es einer gesonderten Feststellung durch das Landesjugendamt bedarf.
4. Für diesen Bescheid werden keine Verwaltungskosten erhoben.

Begründung

Der Antragsteller hat seinen Sitz in Dresden und ist in den kreisfreien Städten Dresden, Chemnitz und Leipzig und dem Landkreis Nordsachsen tätig. Die Angebote des Antragstellers sind räumlich nicht auf eine Gebietskörperschaft im Freistaat Sachsen beschränkt. Gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2 LJHG ist somit

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Franka Dost

Durchwahl
Telefon +49 371 24081-185
Telefax +49 351 4510054941

franka.dost@
lja.sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
10. Februar 2021

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
LJA-5230/10

Chemnitz,
5. Juli 2021

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

Außenstelle:
Landesjugendamt
Carolastraße 7 a
09111 Chemnitz

www.lja.sms.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Nähe Hauptbahnhof ca. 5 Gehmi-
nuten

Für Besucher mit Behinderungen
befindet sich ein Behindertenpark-
platz vor dem Gebäude

*Information zum Zugang für
verschlüsselte/signierte E-Mails/
elektronische Dokumente unter
www.sms.sachsen.de/kontakt.html

Datenschutzinformationen unter
www.sms.sachsen.de/datenschutz.html

das Landesjugendamt für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zuständig.

Gemäß § 75 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Zu Nr. 1.

Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss nach der Satzung auch in der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.

Anhand der vorliegenden Unterlagen wird festgestellt, dass eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne von § 1 SGB VIII über einen längeren Zeitraum kontinuierlich geleistet wird. Diese Tätigkeit stellt einen wesentlichen Schwerpunkt der Arbeit des Trägers dar.

Zu Nr. 2.

Dem Landesjugendamt liegt der Freistellungsbescheid vom Finanzamt Dresden-Süd vom 14.01.2021 vor. Darin wird bestätigt, dass die Körperschaft ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Zu Nr. 3.

Im Rahmen der Prüfung der Anerkennungsvoraussetzung nach § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII hat das Landesjugendamt die Leistungsfähigkeit des Trägers nach verschiedenen quantitativen und qualitativen Kriterien zu bewerten und mit dem Gesamtumfang der bedarfsnotwendigen und bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen im jeweiligen Arbeitsfeld in Vergleich zu setzen.

Zur Beurteilung der Tätigkeit des Trägers aus jugendhilfeplanerischer Sicht wird regelmäßig auf Stellungnahmen der zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in deren Bereich der Antragsteller tätig ist, zurückgegriffen. Die zuständigen Jugendämter bestätigen die fachgerechte Tätigkeit des freien Trägers in den angegebenen Leistungsbereichen seit mehr als einem Jahr. Dies lässt auf eine kontinuierliche und fachgerechte Arbeit schließen.

Zu Nr. 4.

Sowohl die in der Satzung beschlossenen Grundsätze als auch die Darlegungen des Antragstellers zu seinem Selbstverständnis und seiner praktischen Arbeit bieten die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 75 SGB VIII i.V.m. § 19 LJHG sind somit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Dresden
Hans-Oster-Straße 4
01099 Dresden

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

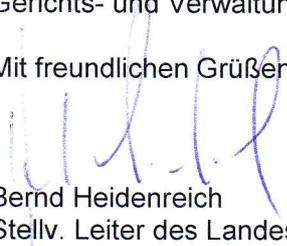
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, ist sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an das Verwaltungsgericht Dresden, Chemnitz, Leipzig (jeweils auswählen) zu senden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de oder auf der Internetseite des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs www.egvp.de.

Mit freundlichen Grüßen


Bernd Heidenreich
Stellv. Leiter des Landesjugendamtes